

III. Verträge über Doppelbesteuerung und Rechtshilfe in Steuer- und Zollsachen

Die Verträge über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, die das *Deutsche Reich* am 1. Dezember 1938 mit *Belgien*¹⁾, am 16. Dezember 1938 mit *Dänemark*²⁾, am 5. Januar 1940 mit *Jugoslawien*³⁾ und am 29. November 1940 mit *Bulgarien*⁴⁾ abgeschlossen hat, folgen — wie auch die Abkommen zwischen *Finnland* und *Dänemark* vom 2. Dezember 1937⁵⁾ und zwischen *Italien* und

die *Abwicklung des Zahlungsverkehrs* zwischen dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren und dem Königreich Bulgarien vom 24. 5. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 204); 3. *Zusatzabkommen zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag* vom 24. 5. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 114); 8. *Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien* vom 31. 5. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 122); *Abkommen über die Ausdehnung des deutsch-griechischen Verrechnungsabkommens auf das Protektorat Böhmen und Mähren* vom 27. 6. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 156); *Zusatzabkommen zum deutsch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag* vom 27. 6. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 152); *Protokoll über eine weitere Änderung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Finnland* vom 29. 6. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 157); 6. *Zusatzvereinbarung zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn* vom 20. 7. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 164); *Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr* vom 20. 7. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 225); *Abkommen zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Italienisch-Albanischen Zollunion* vom 17. 8. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 223); 1. *Zusatzabkommen zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei* vom 17. 9. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 248); 1. *Zusatzabkommen zum deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommen* vom 17. 9. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 249); 14. *Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr* vom 20. 9. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 236); *Zusatzabkommen zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr* vom 20. 9. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 246).

1) *Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, über Amtshilfe in Steuersachen und über die Regelung einiger anderer steuerlicher Fragen*: Documents Parlementaires, Chambre des Représentants, Session 1939/40, Nr. 110, S. 11.

2) *Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögenssteuer* zwischen dem deutschen und dem dänischen Finanzminister: RGBl. 1939 II, S. 221. Vgl. hierzu ferner den Rund-erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. 2. 1941 über die mit dem Dänischen Finanzministerium getroffene Vereinbarung über die — im Abkommen nicht vorge-sehene — Beseitigung der Doppelbesteuerung der Löhne dänischer Arbeiter in Deutsch-land: Reichssteuerblatt 1941, S. 130.

3) *Vertrag zur Ausglei-chung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern*; rat. am 25. 10. 1940: RGBl. 1940 II, S. 288; Sluzbene Novine 1940. Art. 688.

4) *Vertrag zur Ausglei-chung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern*: Državen Vestnik vom 16. 1. 1941; N. f. A. vom 9. 12. 1940.

5) *Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern*; rat. 7. 3. 1938: Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1938 Nr. 7; Lov-tidende C 1938 Nr. 14.

Rumänien vom 3. Dezember 1938¹⁾ — in allen wesentlichen Punkten den Grundsätzen, die in den früher von dem Deutschen Reich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträgen festgelegt worden sind²⁾. Im Gegensatz zu den sonstigen vom Deutschen Reich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträgen wird in dem deutsch-belgischen Abkommen (Art. 1 Ziff. 2) der Wohnsitz nicht als der Ort bestimmt, »wo der Steuerpflichtige eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen«³⁾, sondern als »lieu de leur résidence normale entendu dans le sens de foyer permanent d'habitation«⁴⁾.

Der am 23. März 1939 zwischen Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Festlegung von Bestimmungen über gegenseitige Rechts-hilfe in Bezug auf Einkommens- und andere Steuern⁵⁾ — das zweite umfangreichere Doppelbesteuerungsabkommen, das die Vereinigten Staaten abgeschlossen haben — stellt ausdrücklich die Beschränkung seiner Geltung auf die Staatsangehörigen der Vertragspartner fest. Art. I Abs. 2 lautet:

»The benefits of this Convention shall accrue only to citizens and residents of Sweden, to citizens and residents of the United States of America and to Swedish or United States corporations and other entities⁶⁾.«

¹⁾ *Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern*: Monitorul Oficial 1940 I, S. 1556; Gazzetta Ufficiale 1940, S. 1567.

²⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 332 ff.; Bd. VIII, S. 116.

³⁾ So auch Art. 9 des deutsch-jugoslawischen Vertrages; in Art. 16 der deutsch-dänischen Vereinbarung heißt es — entsprechend der dänischen Terminologie (vgl. Art. 7 des dänisch-finnischen Abkommens, oben S. 847) — »... wo der Steuerpflichtige eine Wohnung inne hat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird«.

⁴⁾ Vgl. zu diesen verschiedenen Formeln diese Zeitschrift Bd. VI, S. 334 Anm. 1.

⁵⁾ Rat. 14. 11. 1939: U. S. A. Treaty Series Nr. 958; Sveriges överenskommelser med främmande makter 1939 Nr. 26.

⁶⁾ Eine entsprechende Vorschrift findet sich in Art. 1 des finnisch-dänischen Vertrages vom 2. 12. 1937 (oben S. 847). In den meisten übrigen Doppelbesteuerungsverträgen, die regelmäßig ebenfalls nur für Staatsangehörige der Vertragspartner gelten sollen, ist eine andere Formulierung gewählt worden. So findet sich etwa in den vom Deutschen Reich abgeschlossenen Vereinbarungen — meist in einem Zusatzprotokoll — folgende Klausel: »Hinsichtlich solcher Personen, die in keinem der beteiligten Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, können die obersten Finanzbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen. Dabei sollen insbesondere die Angehörigen solcher Staaten berücksichtigt werden, die mit den beiden vertragsschließenden Teilen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben.« (So neuestens Ziff. 13 des Schlußprotokolls zum deutsch-jugoslawischen Vertrag; ähnlich auch Ziff. 6 des Schlußprotokolls zum italienisch-rumänischen Abkommen vom 3. 12. 1938.)

Im übrigen folgt der Vertrag nicht so sehr dem Muster des ersten, von den Vereinigten Staaten (mit Frankreich) abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens¹⁾, sondern vielmehr demjenigen der von Schweden auf diesem Gebiet abgeschlossenen Vereinbarungen²⁾, namentlich auch in den Vorschriften, die die Besteuerung wirtschaftlich zusammenhängender Gesellschaften behandeln³⁾.

Die Vereinbarungen über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen, die zum Teil in den Vereinbarungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung mitenthalten⁴⁾, zum Teil in besonderen Verträgen niedergelegt sind⁵⁾, halten sich in dem üblichen Rahmen⁶⁾. Die Vorschriften des amerikanisch-schwedischen Vertrages sind denen der französisch-schwedischen Abkommen vom 24. Dezember 1936⁷⁾ nachgebildet.

Eine besonders weitgehende Zusammenarbeit der beiderseitigen Staatsorgane sieht das am 24. Februar 1940 zwischen dem *Deutschen Reich und Italien* unterzeichnete *Abkommen zur Bekämpfung des Schmuggels und anderer Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze*⁸⁾ vor.

1) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VI, S. 335; diese französisch-amerikanische Konvention vom 27. 4. 1932 sollte durch ein neues, am 25. 7. 1939 unterzeichnetes Abkommen ersetzt werden (vgl. dazu Department of State Bulletin 1939 Nr. 5, S. 86), das jedoch infolge der nach seiner Unterzeichnung eingetretenen politischen Veränderungen in Europa nicht in Kraft treten dürfte (vgl. Department of State Bulletin 1941 Nr. 81, S. 80).

2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 332; Bd. VIII, S. 116.

3) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VI, S. 333 Anm. 3; Bd. VIII, S. 118 Anm. 2. Art. III des schwedisch-amerikanischen Vertrages lautet:

»When an enterprise of one of the contracting States, by reason of its participation in the management or capital of an enterprise of the other contracting State, makes or imposes on the latter in their commercial or financial relations conditions different from those which would be made with an independent enterprise, any profits which should normally have appeared in the balance sheet of the latter enterprise but which have been in this manner diverted to the former enterprise may, subject to applicable measures of appeal, be incorporated in the taxable profits of the latter enterprise. In such case consequent rectifications may be made in the accounts of the former enterprise.«

4) So z. B. Artt. 14—19 des deutsch-belgischen Vertrages; Artt. XV—XIX des schwedisch-amerikanischen Vertrages.

5) *Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen* zwischen dem *Deutschen Reich und Italien* vom 9. 6. 1938 (rat. 23. 1. 1939; RGBl. 1939 II, S. 124); *Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen*, zwischen dem *Deutschen Reich und Jugoslawien* vom 5. 1. 1940 (RGBl. 1940 II, S. 298; Sluzbene Novine 1940 Art. 689); *Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen* zwischen dem *Deutschen Reich und Bulgarien* vom 29. 11. 1940 (Državen Vestnik vom 16. 1. 1941, S. 9; N. f. A. vom 9. 12. 1940); *Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen* zwischen *Italien und Rumänien* vom 3. 12. 1938: Monitorul Oficial I 1940, S. 1563.

6) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VI, S. 337.

7) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 119.

8) RGBl. 1940 II, S. 261; Gazzetta Ufficiale 1940, S. 2647, 2654. Rat. 5. 12. 1940: RGBl. 1940 II, S. 310.

Neben gegenseitigen Informations- und Auskunftspflichten der »Dienststellen und Beamten der Zollverwaltungen der vertragschließenden Teile« (Artt. 2, 5—7)¹⁾ sind diese nach Art. 3 auch »berechtigt und verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Teils mit denselben Mitteln zu verhindern, die ihnen zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des eigenen Staates zu Gebote stehen«. Jeder der Vertragspartner wird ferner Personen, »die den begründeten Verdacht der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Teiles erregt haben«, sowie Warenvorräte, die in seinen Zollgrenzbezirken »in einer den gewöhnlichen Bedarf übersteigenden Menge aufgehäuft« und daher als zum Schmuggel bestimmt verdächtig sind, überwachen (Art. 4). In Art. 9 wird sogar die Pflicht jedes Vertragspartners stipuliert,

»Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze des anderen Teils, die in einem der beiden Gebiete begangen sind, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten in gleicher Weise unter Strafe zu stellen wie entsprechende Zuwiderhandlungen gegen die eigenen Zollgesetze²⁾.«

Die Durchführung der Strafverfolgung ist allerdings in jedem Fall von einem entsprechenden Ersuchen des anderen Teils abhängig (Art. 10). Die sehr ausführlichen Vorschriften über die Rechtshilfe in Zollstrafsachen (Artt. 11—18) sehen in gewissen Fällen die Beteiligung von Beamten des Vertragspartners an etwaigen Untersuchungshandlungen vor (Art. 11 Ziff. 1 Abs. 3) und unterscheiden sich von den üblichen Rechtshilfevereinbarungen dadurch, daß die Rechtshilfe nicht an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit gebunden ist. Art. 11 Ziff. 2 bestimmt:

»Die Rechtshilfe ist auch zu leisten, wenn wegen der Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung der vertragschließenden Teile auf dem Gebiete, das durch dieses Abkommen geregelt wird, die materielle Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die zur Leistung der Rechtshilfe berufene Behörde diese auch Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden des eigenen Staates nicht leisten würde³⁾.«

Die Finanzminister *Argentiniens, Brasiliens, Paraguays* und *Uruguays* haben in einer am 3. Februar 1939 in Montevideo unter-

¹⁾ Vgl. hierzu auch das am 15. I. 1937 zwischen *Griechenland* und der *Türkei* abgeschlossene *Abkommen zur Unterdrückung und Verfolgung des Schmuggels* (Ephemeris 1937 I, S. 2679).

²⁾ Vgl. dazu das deutsche Reichsgesetz vom 15. II. 1940 über das deutsch-italienische Abkommen zur Bekämpfung des Schmuggels und anderer Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze: RGBl. 1940 II, S. 259.

³⁾ Eine entsprechende Vorschrift findet sich auch in Art. 11 Abs. 3 des zur Durchführung des deutsch-litauischen Freihafenvertrages (siehe oben S. 371) zwischen dem *Deutschen Reich* und *Litauen* abgeschlossenen *Abkommens über Rechtshilfe in Zollsachen* (rat. I. 4. 1940: RGBl. 1940 II, S. 72, 89).

zeichneten *Erklärung über Zollangelegenheiten und Schmuggelbekämpfung*¹⁾ Richtlinien für eine enge Zusammenarbeit ihrer Zollbehörden zur gegenseitigen Unterstützung bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen aufgestellt, die von den einzelnen Regierungen durch entsprechende innerstaatliche Maßnahmen in Kraft gesetzt werden sollen. Es handelt sich auch hier namentlich um eingehende Informationspflichten der beteiligten Zollverwaltungen, um Amts- und Rechtshilfe bei der Verfolgung des Schmuggels verdächtiger Personen unter etwaiger Heranziehung von Beamten des Vertragspartners, um die Überwachung verdächtiger, in den Grenzbezirken angehäufter Warenlager sowie schließlich auch um die möglichste Vereinheitlichung der Zollgesetzgebung und -nomenklatur der beteiligten Staaten.

Die *panamerikanische Konvention über die Bekämpfung des Schmuggels* vom 19. Juni 1935²⁾ ist am 9. Februar 1940 von *Chile* ratifiziert worden³⁾. Zu den durch die Konvention gebundenen Staaten gehören nunmehr Brasilien, Chile, Ecuador und Uruguay⁴⁾.

Bloch.

Abgeschlossen Anfang April 1941.

Dokumente über den Waffenstillstand mit Frankreich

Präambel zu den Waffenstillstandsbedingungen vom 21. Juni 1940⁵⁾

Im Auftrage des Führers und Obersten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht habe ich Ihnen folgende Eröffnung zu machen:

Im Vertrauen auf die vom amerikanischen Präsidenten Wilson dem Deutschen Reiche gegebenen und von den alliierten Mächten bestätigten Zusicherungen hat die deutsche Wehrmacht im November 1918 die Waffen niedergelegt. Damit fand ein Krieg den Abschluß, den das deutsche Volk und seine Regierung nicht gewollt hatten, und in dem es trotz ungeheurer Übermacht den Gegnern nicht gelungen war, das deutsche Heer, die Kriegsmarine oder die deutsche Luftwaffe irgendwie entscheidend zu besiegen.

Schon im Augenblick der Ankunft der deutschen Waffenstillstandskommission aber begann der Bruch des feierlich gegebenen Versprechens. Am 11. November 1918 fing damit in diesem Zuge die Leidenszeit des deutschen Volkes an. Was an Entehrung und Erniedrigung, was an menschlichem und materiellem Leid einem Volke zugefügt werden konnte, nahm von hier seinen

1) *Diario Oficial* (Brasil) vom 30. 5. 1939, S. 12639.

2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 607.

3) *Department of State Bulletin* 1940 Nr. 35, S. 220.

4) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VII, S. 124, 578 und *Department of State Bulletin* 1940 Nr. 35, S. 220.

5) Verlesen vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst Keitel, am 21. Juni 1940. — Nach amtlicher Mitteilung.